



Abend-

Zeitung.

206.

Montag, am 29. August 1825.

Dresden, in der Arnoldischen Buchhandlung.
Verantw. Redacteur: E. G. Lb. Winkler (Lb. Heft).

Ueber die Befugniß, musikalische Aufführungen
zu beurtheilen.

Von Carl Borromäus von Miltitz.

Sobald ein Kunstwerk — sei es eine musikalische Composition, ein Schauspiel, ein Gemälde u. s. f. — öffentlich dargestellt wird, so ladet der Verfertiger davon das ganze Publikum zur Beurtheilung und Prüfung desselben, durch diesen Schritt nicht nur ein, sondern er fordert es sogar dazu auf. Es ist ihm um öffentliche Anerkennung oder — vielleicht zu Prüfung seiner Kräfte, oder, um das specielle Publikum, unter dem er lebt und wirkt, kennen zu lernen — wenigstens um ein Aussprechen der allgemeinen Stimme darüber, zu thun. Daher hat denn ein jeder das Recht, seine individuelle Meinung über das producirte Werk zu erkennen zu geben, sowohl in Beziehung auf die Wahl des Gegenstandes, als auf die Behandlung desselben; freimüthig, ja selbst mit schneidender Kritik, wenn es das Beste der Sache, die Wahrheit erfordert — ohne alle Rücksicht auf die Individualität des Künstlers, aber auch ohne Angriff seiner Persönlichkeit und bürgerlichen Stellung. Allein, wenn es auch niemandem einfallen wird, verhindern zu wollen, daß die niedern Volksklassen Schauspiele, Gemäldeausstellungen und Musikaufführungen besuchen, so wird ihnen doch auch niemand im Allgemeinen den Grad von Bildung zuschreiben, der er-

fordert wird, um ein Kunstwerk nach allen seinen ästhetischen, historischen und technischen Beziehungen zu erörtern und zu genießen. Sie mögen sehen und hören, auch darüber schwätzen, allein ihr Urtheil ist, objectiv und subjectiv ohne Werth, es kann weder dem Künstler, noch der Kunst schaden oder nützen, weil es ohne Kenntniß des Gegenstandes gefällt wird. Hierdurch wird die Zahl derer, die über ein Kunstwerk zu urtheilen berufen sind, schon sehr beschränkt. Weswegen spricht man denn überhaupt seine Meinung über solche Gegenstände aus, als weil uns der Künstler entweder sehr erfreut oder sehr verletzt hat und weil man in beiden Fällen wünscht, daß er unser Urtheil beachten, in Ehren halten, sich danach richten und daran erfreuen möge. In der That, es ist etwas sehr Ehrwürdiges um die öffentliche Meinung, auch in Beziehung auf Kunstgegenstände. Das einstimmige, warme Gefallen an einem gelungenen, das einstimmige, eben so lebendige Mißbilligen eines verfehlten Werks sind Ergebnisse des tief aufgeregten Gefühls für Schönheit, Wahrheit und Recht, ja sie sind dem edelsten Seelenvermögen — dem schnellen Erkennen was Gut oder Böse, in ihrem Entstehen verwandt und verdienen daher so sehr vom Künstler beachtet zu werden, daß wir durchaus denen nicht unbedingt beistimmen können, die da behaupten, der Künstler dichte, male, componire nur zur Befriedigung seines Kunsttriebes und der Beifall Anderer sei Zufall ohne Werth. „Aber wer soll denn nun